



## 2. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die kommunalen Friedhöfe gültig ab 01.01.2023

<i>Einbringer/in</i> 66.4 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Verwaltung und Unterhaltung kommunaler Friedhöfe und Krematorium	<i>Datum</i> 09.11.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	14.11.2022	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	21.11.2022	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	12.12.2022	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 2. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung.

### **Sachdarstellung**

Die Neuregelung des § 2 b UStG und deren Umsetzung ab dem 01.01.2023 führt dazu, dass Betätigungsfelder ohne derzeitige steuerliche Relevanz neu beurteilt werden mussten.

Im Bereich des Friedhofs geht es dabei hauptsächlich um die Einordnung der Einräumung von Grabnutzungsberechtigungen, Liegerechten und Rechten zur Beisetzung eines Sarges oder einer Urne, auf eine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle und auf eine nicht abgrenzbare Fläche.

Für die räumlich abgrenzbaren Parzellen greift die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG. Für die räumlich nicht abgrenzbaren Flächen, wie es z. B. bei anonymen Urnengrabstätten (Urnengemeinschaftsanlage) der Fall ist, fällt ab 01.01.2023 Umsatzsteuer an. Nebenleistungen zu den Bestattungsarten teilen entsprechend das Schicksal der Hauptleistung. Nebenleistungen können die Ascheurne mit Überurne oder Zuschläge für den Alten Friedhof sein.

Andere Leistungen werden als Hauptleistung betrachtet und damit mangels Steuerbefreiungsvorschrift umsatzsteuerpflichtig, z. B. Sonderleistungen wie Bedienen der Tontechnik oder der Kranztransport und Ausbettungen.

Die Umsatzsteuer als durchlaufender Posten hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt.

In der Satzung wird eine Ergänzung im § 36 Absatz 3 gemäß Anlage 1 vorgenommen.

Die Leistungen des Krematoriums sind bereits seit 2010 im Rahmen der Begründung eines Betriebes gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig (Beschluss der Bürgerschaft vom 07.11.2011 zur 1. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung 2009).

### Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Nein	
Finanzhaushalt	Nein	

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

### Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

### Begründung:

### Anlage/n

- 1 2. Änderungssatzung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung öffentlich

## **2. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (in der der zur Zeit gültigen Fassung), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am ... folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **2. Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Die Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 06. Januar 2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13. Januar 2020 wird wie folgt ergänzt und geändert.

1. In § 36 wird als neuer (3) eingefügt:

(3) Für die Umsatzsteuerpflichtigen Handlungen des Friedhofes wird zu der Abgabe die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

2. Das Gebührenverzeichnis als Anhang 1 wird wie folgt in den Passagen D und G neu gefasst:

#### **D. Gebühren für Feuerbestattungen**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Einäscherungsgebühr für Verstorbene über 6 Jahre    | 220,36 € |
| 2. Einäscherungsgebühr für Verstorbene bis zu 6 Jahren | 0,00 €   |

#### **G. Sonstige Gebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Hilfe bei amtsärztlicher Untersuchung vor der Feuerbestattung   | 27,10 € |
| 2. Versand einer Urne per Post<br>(zuzüglich aktueller Postgebühr) | 5,15 €  |
| 3. Öko-Aschekapsel   | 3,20 €  |
| 4. Seeurne   | 5,25 €  |
| 5. Öko-Zierkapsel (Friedwald)                                      | 16,53 € |

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die zweite Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister